

Satzung des Tennisclubs Landsberg am Lech e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Landsberg am Lech e.V.“. Er hat seinen Sitz in Landsberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch einen geregelten Spielbetrieb, die Durchführung von und Teilnahme an Turnieren, durch leistungsorientierte Trainings- und Übungsprogramme für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports und die Durchführung von Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub Landsberg am Lech e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einrichtung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist zulässig, soweit diese im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins stehen und diese fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ehrenamtlich tätige Personen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG) Aufwandsersatz oder eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB). Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Satz 1 genannten Verbände als verbindlich an. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den jeweils geltenden Regelwerken der Verbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrags in Textform erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft werden wie folgt festgelegt:

1. Ordentliche Mitglieder: Alter über 18 Jahre
2. Passive Mitglieder: Kein aktiver Tennissport, Vereinsförderung durch verminderten Betrag
3. Jugendliche Mitglieder: Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, kein Stimmrecht
4. Ehrenmitglieder: Vereinsmitglieder, die sich entweder um den Tennissport und/oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind beitragsfrei und werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
Der Austritt kann nur durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Tod
 - d) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, gilt dies als wichtiger Grund im Sinne von Punkt 2., Buchstabe a).
2. Ausschluss aus dem Verein
 - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 - c) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.
 - d) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.
 - e) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Textform ist auch gewahrt, sofern dem Mitglied eine E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt wird.
4. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Textform ist auch gewahrt durch Versand einer E-Mail an die auf der Homepage veröffentlichten E-Mail-Konten des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Stimmberechtigt sind alle volljährigen aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen / zu wählen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
10. Der Versammlungsleiter kann zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Mitgliederversammlung Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere für:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, insbesondere des Kassenberichtes
3. die Entlastung des Vorstands,
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin
 - c) und mindestens vier und höchstens sieben weiteren Mitgliedern.
2. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Leitung des Vereins, b) die Verwaltung des Vereinsvermögens, c) der Sportbetrieb, d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder des Stellvertreters / der Stellvertreterin anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit obliegt dem / der Vorsitzenden bzw. – bei deren Abwesenheit – dem Stellvertreter / der Stellvertreterin doppeltes Stimmrecht.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ressorts bilden und Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen zuweisen. Auch kann der Vorstand Anlass bezogen Beisitzer bzw. Gäste zur Vorstandssitzung einladen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungsersatz und Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bleiben unberührt.
10. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jeweils der Vorsitzende / die Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin befugt.
~~Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende / die Vorsitzende, sowie der Stellvertreter / die Stellvertreterin durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.~~

§ 11 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassen- und Buchführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten auf der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zusätzlich können Umlagen, Aufnahmegebühren oder Arbeitseinsätze vorgesehen werden.

~~Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, die insbesondere Einzelheiten zu Fälligkeiten, Ermäßigungen, Stundungen, Umlagen und Arbeitseinsätzen regelt.~~

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, einschließlich des Umfangs der zu erbringenden Arbeitseinsätze, sowie die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr werden vom Vorstand beschlossen und in einer von ihm zu erlassenden Beitragsordnung bekanntgegeben. Dies gilt auch für die Fälligkeit, Ermäßigungen und Stundungen der Beiträge und Gebühren.
3. Unterschiedliche Beitragssätze sind zulässig.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutz

Der Datenschutz ist in einer zusätzlichen Datenschutzordnung geregelt. Diese wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aller im Verein stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, insbesondere eine Beitragsordnung, Platz- und Spielordnung sowie eine Ehrenordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen.
Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Landsberg, den 20. März 2026